

Digitale Telefonanlage Stand Jänner 2000

Betriebsvereinbarung

über die Benützung der automationsunterstützten Telefonanlage der.... abgeschlossen zwischen der... und dem Betriebsrat der....

Grundlage, Geltungsbereich

(1) Die auf der Grundlage der Bestimmungen des § 96, Abs. 1, Z. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes abgeschlossene Betriebsvereinbarung regelt die Benützung der automationsunterstützten Telefonanlage der ... in ... durch deren Bedienstete und die für die Benützung festgelegten Kontrollmaßnahmen, sowie die Rechte des Betriebsrates.

(2) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Bediensteten der ... in

Ziele

(1) Die Telefonanlage ist dazu bestimmt, die aus den Aufgaben der ... erfließenden Arbeiten zu erleichtern und zu beschleunigen. Die Gespräche sind demnach unter Beachtung von Zweckmäßigkeit und gebotener Sparsamkeit auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.

(2) Den Bediensteten ist das Führen von notwendigen privaten Telefongesprächen gestattet. Dazu ist ein persönlicher Code zur Kennzeichnung des privaten Gespräches zu wählen.

(3) Die Kosten jedes privaten Telefongespräches trägt der Bedienstete in dem die Kostengrenze von S ..,-- übersteigenden Ausmaß.

Übersteigt die Summe der von einem Bediensteten zu tragenden Kosten seiner privaten Gespräche im Monat nicht den Betrag von S ..,--, wird von der ... der unter dieser Grenze liegende Betrag nicht eingehoben.

Gesprächsdatenerfassung

(1) Zur Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Telefonanlage hat die ... die Möglichkeit, über elektronische Anlagen die durch die Telefonate einer Nebenstelle, die nicht durch den persönlichen Code gekennzeichnet sind, entstandenen monatlichen Gesamtkosten auf Kostenstellenebene und nicht auf Nebenstellenebene speichern und ausdrucken zu lassen.

(2) Zeigt sich bei den monatlichen Auswertungen laut Abs. (1) gegenüber dem Budget ein außerordentliches Ergebnis, für das der Kostenstellenverantwortliche keine Erklärung zu geben vermag, kann die ... nach Information des jeweiligen Benutzers und des Betriebsrates für die Dauer des nachfolgenden Kalendermonats

- a) Datum und Uhrzeit der Telefongespräche,
 - b) die Telefonnummern der angerufenen Stelle (Zielnummern),
 - c) die Dauer der Telefongespräche und
 - d) die Kosten der einzelnen Telefongespräche
- speichern und ausdrucken lassen.

Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann auf Antrag des Dienstnehmers auch Einsicht in die dienstlichen Gesprächsdaten des Monats mit dem beanstandeten Ergebnis genommen werden.

(3) Bei privaten Gesprächen, die von den Bediensteten durch die Vorwahl des persönlichen Codes gekennzeichnet sind, werden pro Nebenstelle

- a) Datum und Uhrzeit der Telefongespräche sowie



b) die angefallenen Gebühreneinheiten und die sich daraus ergebenden Kosten gespeichert und zur monatlichen Abrechnung ausgedruckt.

(4) Die Kosten für die privaten Telefongespräche werden dem jeweiligen Dienstnehmer jeden Monat verrechnet und im Zuge der Auszahlung des Gehaltes direkt von dort in Abzug gebracht. In der Gehaltsabrechnung ist dieser Abzug als Position "private Telefongespräche" separat auszuweisen.

(5) Kann ein Dienstnehmer nach Erhalt seines Gehaltszettels glaubhaft machen, daß ihm für private Telefonate ein zu hoher Betrag verrechnet wurde, so hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats Einspruch zu erheben. Die Rückerstattung des strittigen Betrages durch den Dienstgeber erfolgt mit der Gehaltsabrechnung des nächsten Monats. Im Falle solcher Unklarheiten haben sowohl Dienstgeber als auch Dienstnehmer das Recht, unverzüglich in die Aufzeichnungen der privaten Gespräche Einsicht zu nehmen.

Systembeschreibung

(1) Zur Anwendung gelangt das digitale Kommunikationssystem, welches durch

Anhang 1 Ausschreibungsunterlagen und Beschreibung der Leistungsmerkmale

Anhang 2 Beschreibung der Nebenstellen-Endgeräte

Anhang 3 Beschreibung des Gebührencomputingsystems

Anhang 4 Hardware-Aufstellungsorte

beschrieben wird.

Diese Anhänge und die in dieser Betriebsvereinbarung weiter angeführten Anhänge sind integrierter Vertragsbestandteil.

(2) Die Datenerfassung und -auswertung erfolgt entsprechend den Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung.



(3) Die Auswertungen sind im Anhang 5 dieser Betriebsvereinbarung in Hardcopyform dokumentiert. Die Auswertung der privaten Gesprächsdaten erfolgt in der Abteilung Eine Kopie liegt ebenfalls in Anhang 5 bei.

(4) Die Bedienung der gesamten Telefonanlage inkl. Gebührencomputing obliegt der Abteilung Die zugriffsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Anhang 6 dieser Betriebsvereinbarung aufgelistet. Über personelle Zugriffsveränderungen ist der Betriebsrat zu informieren. Alle anderen Änderungen sind zu vereinbaren. Die zugriffsberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, ihre jeweiligen Berechtigungen ausschließlich im dienstlichen Auftrag und im Sinne dieser Betriebsvereinbarung zu nützen.

(5) Das digitale Telefonsystem inklusive Gebührencomputing arbeitet im Stand-alone-Betrieb. Zur leichteren Verrechnung werden die monatlichen Gesprächsdaten auf einer Diskette monatlich an die Abteilung übermittelt.

(6) Aufbewahrung der Gesprächsdaten
Die Daten resultierend aus der Aufzeichnung der dienstlichen und privaten Gespräche sowie die entsprechenden monatlichen Ausdrücke sind nach 3 Monaten physisch aus dem System zu löschen bzw. zu vernichten.

Die Disketten zur Gesprächsdatenübermittlung in die Abteilung sind nach Übertragung in die Kostenrechnung/Lohnverrechnung zu löschen. Die Ausdrücke der Privatgesprächsdaten durch die Abteilung sind nach 3 Monaten zu vernichten.

(7) Änderungen des beschriebenen Kommunikationssystems bedeuten eine Abänderung dieser Betriebsvereinbarung und sind daher zustimmungspflichtig.



Ausgenommen davon sind die Abänderungen der Anzahl der Nebenstellen und Chef/Sek-Anlagen sowie die Klappenverlegung und der Klappenaustausch.

(8) Für die Verwendung des Telesekretärs oder der ACD-Funktion sind eine gesonderte Vereinbarungen notwendig.

(9) Verkehrsmessungen dienen der Vorbeugung von möglichen Engpässen im internen sowie zur Optimierung der erforderlichen Amtsleitungen. Ihre Durchführung ist zeitlich befristet. Im Rahmen von Verkehrsmessungen werden keine personenbezogenen Daten ausgewertet. Der Betriebsrat ist über Verkehrsmessungen zu informieren.

Rechte des Betriebsrates

(1) Zusätzlich zu den schon angeführten Rechten hat der Betriebsrat das Recht, jederzeit die Einhaltung der Betriebsvereinbarung zu kontrollieren.

(2) Zu diesem Zweck hat der Betriebsrat auch das Recht, Fachleute seines Vertrauens beizuziehen. Weiters sind die für den Betrieb dieses Systems Verantwortlichen den Betriebsrat gegenüber zu jeder Auskunft über das System verpflichtet.

(3) Um die notwendigen Qualifikationen zur Wahrnehmung seiner Kontrollrechte zu erlangen, werden dem Betriebsrat von der Verwaltung geeignete Informationsmittel zur Verfügung gestellt. Er hat weiters das Recht, an den Anwenderschulungen teilzunehmen.

Geltungsdauer

.....



Anhang 1
Ausschreibungsunterlagen und Beschreibung der
Leistungsmerkmale

Anhang 2
Beschreibung der Nebenstellen-Endgeräte

Anhang 3
Beschreibung des Gebührencomputingsystems

Anhang 4
Hardwareaufstellungsorte

Anhang 5
Auswertungen

Anhang 6
Zugriffsberechtigungen

